

**Motion betreffend Ernennung der Spruchkörper durch einen begründeten Richterzuteilungsentscheid und im Strafrecht durch das Zufallsprinzip; Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes („Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft“)**

21.5069.01

Der Anspruch auf einen unparteiischen, unvoreingenommen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände ist bei den Gerichten oft nicht gegeben. Richter setzen sich selbst ein oder befangene Richter ernennen andere Richter und bei Ausstandsverfahren bestimmen die befangenen Richter ihren eigenen Ausstandsrichter.

Der Anspruch auf die Bestellung eines unabhängigen Spruchkörpers, insbesondere im internationalen Kontext:

ii) Es ist auf den Aufsatz von Oliver Lücke Im Plädoyer 1/2018 „Gerichte: Fallzuteilung kann die EMRK verletzen“ hinzuweisen. Die wichtigsten Kernaussagen: Die 'Festlegung der Zusammensetzung des Spruchkörpers durch die Justizorgane ist konventionswidrig' (aaO S. 41). 'Die Regelung muss transparent und klar sein' (aaO S. 41, 42). „Bei der aktuellen Rechtslage gesteht nämlich das Risiko, dass die derzeitige Richterzuteilung durch den EGMR ständig gerügt wird“ (aaO S. 43). Die Fallzuteilung des Strafgerichts widerspricht diesen Vorgaben krass!

jj) Da der Anspruch auf einen unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände ein verfassungsmässiger Anspruch ist, der nach völkerrechtlichen Prinzipien auszulegen ist, werden die Gerichtsverteilungspläne und Lösungen anderer Staaten hier kurz dargestellt.

- Schweiz: Bundesverwaltungsgericht

Vorbildfunktion nimmt in der Schweiz das Bundesverwaltungsgericht ein, welches mit einer Zuteilungssoftware das Spannungsfeld zwischen Geschäftslast und Fachkenntnissen einzelner Richter einerseits und dem Recht auf gesetzlichen Richter andererseits zu kontrollieren versucht (dabei werden die Richter dann „durch den Computer“ zugeteilt, was jegliche Einflussnahme bei der Zuteilung ausschliessen soll). Ex Wikipedia; Der gesetzliche Richter.

- Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht (D) hat in mehreren Entscheiden geurteilt, dass ein Gericht, dessen Spruchkörper nicht zum vorneherein bestimmt ist, verfassungswidrig ist und die Urteile aufzuheben sind.

BVerfGE17,294

BVerfGE 95, 322

BVerfGE14, 156

BVerfGE19,52

BVerfGE4,412

BVerfGE 9, 322

BVerfGE31, 145

BVerfGE 40, 356

Die Lektüre der Urteile ist klar, insbesondere das erste Urteil 17,294.

- Österreich

Das gleiche gilt für Österreich, Zitat aus [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (Artikel 83 Abs. 2 B-VG) gibt dem Einzelnen das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter. Das Gesetz legt nach sachlichen und örtlichen Kriterien (etwa nach dem Wohnsitz des Beklagten) fest, welches der 166 österreichischen Gerichte zur Entscheidung einer konkreten Sache zuständig ist. Innerhalb des zuständigen Gerichts bestimmt die sogenannte Geschäftsverteilung nach objektiven und sachlichen Kriterien, welcher Richter den Fall bearbeitet. Diese Geschäftsverteilung wird von einem Richtersenaat jeweils für ein Jahr im Vorhinein festgelegt. Dieses Verfahren schließt sachfremde Einflüsse auf die Auswahl des für die einzelne Rechtssache konkret zuständigen Richters aus.

- Lichtenstein

Lichtenstein kennt das Zufallsprinzip nach Akteneingang, dazu StGH 2000/60 vom 19.02.2001.

- USA Minesota

Die Gerichte von Minesota kennen das Zufallsprinzip. „An electronic Case ..., on a random basis...“ aus "Order for Assignement of cases".

- USA Ohio

Die Gerichte von Ohio kennen das Zufallsprinzip. „The clerk shall cause the computer to randomly assign...“ aus "rules of practice of the court of common pleas".

- USA Michigan

Die Gerichte kennen das Zufallsprinzip. „The clerk shall employ a random method...“ Assignment an Reassignment of Criminal Cases to Judges.

- USA Entscheid des obersten Gerichtshofes

Im Entscheid 78 Texas Law Review 1037 (April 2000) wurde das Zufallsprinzip vorgeschrieben: „...that the courts should put in place national standards designed to ensure random assignment“.

- Australian

Der 'Federal Court of Australia' verlangt eine Vorbestimmung des Richters im Zeitpunkt des Falleingangs. „...that each case commenced in the court is to be sequentially allocated to a judge of the court, at the time of filling, ...“.

- Dänemark

Zufallsprinzip: "randomly by a computer or by the clerk of court." (M. Fabbri and Philipp Langbroeck, Vol 1 EJLS No2.) ENCJ: European Network of the Councils for the Judiciary Report 2014. Der Report 2014, als internationales Richterstandardwerk proklamiert 11 Standards, darunter:

1. Zuteilung der Gerichtsfälle konform zu Art. 6 EMRK.
2. Öffentliche Bekanntmachung der Zuteilungskriterien.
3. Faire Zuteilung
4. Etablierte Methode der Richterzuteilung
5. Objektive Zuteilungsmethoden
6. Berücksichtigung der Komplexität des Falles in der Zuteilung
7. Reglementiertes Zulassungsverfahren
8. Senioritätsprinzip
9. Begründungspflicht der Richterzuteilung
10. Begründung der Zusammensetzung des Spruchkörpers
11. Information an die beteiligten Parteien über die Richterliche Zusammensetzung

kk) Das GOG erfüllt maximal 2-3 dieser Voraussetzungen, die überwiegenden Bestimmungen sind nicht erfüllt. Die Gesetzgebung in Basel-Stadt kennt die minimalen Vorschriften eines richterlichen Verfahrens nicht. Primär geht es darum, das Gericht als Behörde unabhängig und unantastbar zu machen. Die Rechtsprechung der Basler Gerichte passt auch dazu. Sie haben keine Ahnung was Europäischer Standard ist. Ein Qualitätssicherungssystem fehlt.

Aus den oben erwähnten internationalen Vergleichen, die sich grösstenteils an der EMRK orientieren, ist ein System der Intransparenz und der Zuordnung der Richter in der alleinigen Kompetenz der Gerichte ohne Geschäftsverteilungsplan, wie er in Basel-Stadt praktiziert wird, nicht EMRK-konform und damit verfassungswidrig. Die bisherige Praxis der Gerichte in Basel-Stadt, dass sich irgendein Richter als zuständiger Richter zu erkennen gibt, ohne diesen Entscheid des Kollektivs des Gerichts mittels einer begründeten Verfügung zu ernennen, ist durch das GOG nicht gesetzeskonform legitimiert.

### **Vorschläge de lege ferenda**

Die Richterzuteilung ist durch einen begründeten Richterzuteilungsentscheid den betroffenen Parteien zu eröffnen.

Im Strafrecht muss die Richterzuteilung und Spruchkörperbildung nach dem Zufallsprinzip erfolgen (wie in USA, UK, und zahlreichen anderen Ländern).

Der Motionär stellt den Antrag, das Gerichtsorganisationsgesetz entsprechend anzupassen.

Eric Weber